

November 2009/Private Klienten

Die Reform des Erbrechts in Deutschland

von Dr. Stephan Scherer, Dr. Martin Feick und Mark Pawlytta

Das Gesetz zur Änderung des deutschen Erb- und Verjährungsrechts

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2009 das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (BT-Drs. 16/8954) beschlossen, das am 1. Januar 2010 in Kraft treten wird. Mit diesem Gesetz möchte der Gesetzgeber im Erbrecht und insbesondere im Pflichtteilsrecht gesellschaftliche Entwicklungen und veränderte Wertvorstellungen berücksichtigen.

Nachfolgend sollen die wichtigsten Änderungen im **Pflichtteilsrecht** (Ziffer I.), im **übrigen Erbrecht** (Ziffer II.) im **Verjährungsrecht** (Ziffer III.) und das **Inkrafttreten** des neuen Rechts (Ziffer IV.) in einem Überblick vorgestellt werden.

I. Änderungen im Pflichtteilsrecht

1. Einführung

In Deutschland sind Kinder, der überlebende Ehegatte und, wenn keine Kinder vorhanden sind, auch die Eltern des Erblassers pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteil gewährleistet eine Mindestteilhabe der Angehörigen am Nachlass des Erblassers, wenn dieser in einem Testament andere Personen bedacht hat, z. B. entfernte Verwandte, Freunde, Stiftungen etc.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch und besteht in der **Hälfte der gesetzlichen Erbquote**. Hatte der verwitwete Erblasser zwei Kinder, erhalten die beiden Kinder jeweils eine Erbquote von $\frac{1}{2}$ (Pflichtteil = jeweils $\frac{1}{4}$).

Der Pflichtteilsanspruch setzt voraus, dass der Pflichtteilsberechtigte im Testament nicht bedacht wurde. Wird der Pflichtteilsberechtigte dagegen Erbe und schlägt er die Erbschaft aus, kann er im Regel-

fall keinen Pflichtteil verlangen. Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen darf er auch nach einer Erbschaftsausschlagung den Pflichtteil geltend machen.

Wichtig: Der Pflichtteilsanspruch ist auf Geld gerichtet und sofort fällig. Der Pflichtteilsanspruch gewährt also keine Erbenstellung (wie beispielsweise im Schweizer Recht). Gerade hierin liegt die besondere Gefahr des Pflichtteiles, weil die Erben, die den Pflichtteilsanspruch bedienen müssen, häufig gezwungen sind, relativ rasch illiquide Vermögenswerte (Immobilien, Kunst, Unternehmen etc.) zu veräußern, um den Pflichtteilsanspruch zu bezahlen.

2. Geänderte Bestimmungen

Vereinfachung der Erbschaftsausschlagung für pflichtteilsberechtigte Erben

Der Gesetzgeber hat eine bisher sehr komplizierte **Schutzvorschrift** (§ 2306 BGB) **zu Gunsten des Pflichtteilsberechtigten** reformiert. Hierbei geht es um Folgendes:

Hat der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten im Testament zwar erbrechtlich bedacht, ihn jedoch mit einem Vermächtnis (= Zuwendung eines einzelnen Vermögensgegenstandes aus dem Nachlass) oder einer Auflage belastet oder durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung einer Testamentsvollstreckung oder einer Teilungsbestimmung beschränkt, so **galten bisher** alle diese **Beschränkungen nicht**, wenn der dem Erben hinterlassene Erbteil nicht größer als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils war.

War der Erbteil größer als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so konnte der Pflichtteilsberechtigte **wählen**, ob er den **höheren** Erbteil **mit allen Be-**

schränkungen und Beschwerden annimmt oder ob er die **Zuwendung** ausschlägt und stattdessen den „normalen“ **Geld-Pflichtteil** fordert.

Bisher war dieses Wahlrecht gefährlich. Denn in der Praxis ist es **schwierig herauszufinden**, ob der tatsächlich hinterlassene Erbteil wertmäßig nun kleiner oder größer als der Pflichtteilsanspruch ist und welchen Wert die Belastungen und Beschwerden haben. In bestimmten Fällen, nämlich bei Schenkungen in der Vergangenheit, die sich ein Pflichtteilsberechtigter auf seinen Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen muss, ist regelmäßig eine **Bewertung des Nachlasses** erforderlich, was bei Grundstücken, Unternehmen oder Kunst nicht einfach ist. Der Erbe hat grundsätzlich nur **6 Wochen** Zeit, nach Kenntnis vom Erbfall und seiner Erbeinsetzung die **Erbschaft auszuschlagen und den Pflichtteil** zu verlangen. Zwar soll die Frist erst zu laufen beginnen, wenn der pflichtteilsberechtigte Erbe auch Klarheit über die Wertverhältnisse hat, doch ist das in der Praxis eine häufige Streitfrage.

Hatte sich der Pflichtteilsberechtigte **verrechnet** und die **Erbschaft ausgeschlagen**, obwohl sein **hinterlassener Erbteil nicht größer als der Pflichtteil** war, so lief der Pflichtteilsberechtigte also bislang Gefahr, weder Erbschaft noch Pflichtteil zu erhalten.

Der Gesetzgeber möchte mit dem Reformgesetz diese Gefahr beseitigen und dem Pflichtteilsberechtigten die **Entscheidung erleichtern**. Ist der Pflichtteilsberechtigte als Erbe eingesetzt, jedoch mit Beschränkungen und Beschwerden belastet, kann er **entweder den Erbteil mit allen Belastungen oder Beschwerden annehmen oder den Erbteil ausschlagen** und den **Pflichtteil** verlangen. Damit darf nun jeder pflichtteilsberechtigte Erbe bei Belastungen und Beschwerden die Erbschaft ausschlagen, gleichgültig, wie hoch seine Erbquote ist. Das Risiko, dass sich der Pflichtteilsberechtigte innerhalb der kurzen Ausschlagungsfrist verrechnet hat und am Ende weder das Erbe noch seinen Pflichtteil erhält, ist durch die neue Regelung beseitigt.

Vorsicht: Die bisherige Möglichkeit, dass sich der Pflichtteilsberechtigte für den Erbteil entscheidet, ohne dass für ihn die Beschränkungen und Beschwerden gelten, ist nach neuem Recht nicht mehr möglich.

Zurechnung von Schenkungen

Hat der Erblasser in **den letzten zehn Jahren** vor seinem Tod **Vermögen verschenkt**, werden diese

Schenkungen dem Nachlass im Todeszeitpunkt (fiktiv) **hinzugerechnet**. Damit soll vermieden werden, dass der Erblasser die Rechte der Pflichtteilsberechtigten aushöhlt. Die bisherige Regelung führte dazu, dass auch eine Schenkung neun Jahre und elf Monate vor dem Tod des Erblassers vollständig in die Berechnung des sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruchs einbezogen wird.

Der Gesetzgeber hat nun eine sogenannte **Abschmelzung** eingeführt. Danach wird vom Wert der Schenkung für jedes abgelaufene Jahr zwischen Schenkung und Todesfall 1/10 des Wertes des Geschenks abgezogen. Das Geschenk wird also nur noch mit seinem Wert nach diesem Abzug dem Nachlass hinzugerechnet.

Beispiel:

Hat der Erblasser im Januar 2004 € 100.000 an einen Dritten verschenkt und verstirbt er im Februar 2010, so werden nach der neuen Regelung nicht mehr € 100.000 dem Nachlass hinzugerechnet, sondern lediglich € 40.000. Allerdings sind die inflationsbedingten Wertänderungen zwischen Schenkung und Erbfall bei der Hinzurechnung zu berücksichtigen.

Vorsicht: Auch nach der Reform gilt die 10-Jahres-Frist zum einen **nicht bei Schenkungen an Ehegatten** (oder: an gleichgeschlechtliche Lebenspartner). Die Zehn-Jahres-Frist **läuft** in diesen Fällen **erst mit Auflösung der Ehe** oder der **eingetragenen Lebenspartnerschaft**. Zum anderen wird auch in Zukunft die Zehn-Jahres-Frist nicht zu laufen beginnen, wenn sich der Schenker die wirtschaftliche Nutzung des Geschenks im Wesentlichen vorbehält, so dass er z. B. bei Immobilien weiterhin das Recht zum Wohnen oder Vermieten hat.

Stundung des Pflichtteils

Nach **bisherigem Recht** konnte der Erbe lediglich in **ganz engen Grenzen die Stundung** des Pflichtteilsanspruchs verlangen. Diese Regelung kam in der Praxis bislang kaum zur Anwendung, da neben engen sachlichen Voraussetzungen auch personelle Einschränkungen bestanden. So war z. B. **nur ein pflichtteilsberechtigter Erbe** stundungsberechtigt. Hatte etwa der Neffe den Betrieb seines Onkels geerbt, erfüllte er von vornherein nicht die persönlichen Voraussetzungen und war schon deshalb nicht stundungsberechtigt.

Nach dem **Reformgesetz** kann nun **jeder Erbe** bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Stundung verlangen. Ferner musste bislang für eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs diese dem Pflichtteilsberechtigten nach Abwägung der Interessen beider Seiten **zugemutet** werden können. Zukünftig sollen die Interessen des Pflichtteilsberechtigten **angemessen** berücksichtigt werden. Mit dieser Formulierungsänderung möchte der Gesetzgeber **auch die inhaltlichen** Anforderungen an eine Stundungserlaubnis zu Gunsten der Erben abschwächen. Es wird sich zeigen, ob die Gerichte nach dem Wechsel von der **Zumutbarkeit** zur **Angemessenheit** häufiger die Stundung der Pflichtteilzahlungen zulassen werden.

Entziehung des Pflichtteils

Bislang konnte der Erblasser einem Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil entziehen, wenn der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser, seiner Ehefrau oder seinen Geschwistern z. B. nach dem Leben trachtete oder ihnen gegenüber eine andere schwere Straftat begangen hat. Die sehr engen Regelungen zur Pflichtteilsentziehung hat der Gesetzgeber als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Zudem hatte das deutsche Bundesverfassungsgericht eine zu starke Orientierung der einzelnen Verfehlungstatbestände am Strafrecht kritisiert. Schließlich waren die Pflichtteilsentziehungsgründe nicht für alle Pflichtteilsberechtigten gleich ausgestaltet.

Das **Reformgesetz** hat die Pflichtteilsentziehungsgründe **für alle Pflichtteilsberechtigten angeglichen**. Der Erblasser kann seinem Kind oder Enkel einen Pflichtteil entziehen, wenn dieser z.B. dem Erblasser nach dem Leben trachtet, sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser schuldig macht, die dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und deshalb die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass für den Erblasser unzumutbar ist. Nach neuem Recht **gelten diese Gründe nun auch** für die Entziehung des Eltern- oder Ehegattenpflichtteils.

Darüber hinaus ist der Kreis der von dem Fehlverhalten des Pflichtteilsberechtigten Betroffenen vergrößert worden. Der Gesetzgeber möchte damit auf die gewandelten Familienstrukturen reagieren. **Nicht nur** die oben geschilderten Verfehlungen **gegen den Erblasser, seinen Ehegatten oder Kindern**

und Enkeln (so bisher) berechtigen den Erblasser zur Pflichtteilsentziehung, sondern auch Verfehlungen gegenüber dem Erblasser **ähnlich nahe stehenden Personen**. Nach der neuen Regelung werden also auch Verfehlungen gegen den Lebenspartner, gegen Stief- oder Pflegekinder erfasst. Mit anderen Worten wird der Kreis der Familie wesentlich weiter gezogen.

Der Gesetzgeber wollte zwar mit dieser Reform das Pflichtteilsrecht modernisieren, doch wird auch zukünftig eine Pflichtteilsentziehung nur in sehr engen Grenzen möglich sein und sich auf wenige Ausnahmefälle beschränken.

Verzicht auf Zuwendungen

Nach bisherigem Recht konnte ein Begünstigter, der im Testament als Erbe eingesetzt ist oder ein Vermächtnis erhält, durch einen Vertrag mit dem Erblasser auf diese Zuwendung verzichten. Diese Regelung ist sinnvoll, wenn der Erblasser aufgrund möglicher Bindungen z.B. eines gemeinschaftlichen Ehegattentestamentes sich nicht mehr ohne Weiteres von diesen Bindungen lösen kann. Anders als bei einem Erbverzicht erstreckte sich bisher der Zuwendungsverzicht jedoch nicht auf Kinder oder Enkel des Verzichtenden.

Mit dem **Reformgesetz** stellt der Gesetzgeber klar, dass der **Zuwendungsverzicht** des Begünstigten auch einen Verzicht für seinen gesamten Familienstamm bedeutet, so dass etwaige Ersatzerben aufgrund des Verzichts des Begünstigten ebenso von der Zuwendung ausgeschlossen sind. Diese Regelung hat in der Vergangenheit zu Ungerechtigkeiten geführt, wenn der Zuwendungsempfänger – wie in der Praxis häufig – für seinen Verzicht auf die Zuwendung eine Abfindung erhalten hat. Die eventuelle **Doppelbegünstigung eines Familienstammes** ist mit der neuen Regelung abgeschafft.

II. Übrige Änderungen im Erbrecht

Die Gesetzesreform betrifft eine ganze Reihe kleinerer Änderungen im Erbrecht, von denen hier noch die Ausgleichungspflicht unter Kindern wegen der Erbringung von Pflegeleistungen hervorgehoben werden soll.

Hat der Erblasser mehrere Kinder hinterlassen, denen er zu Lebzeiten Vermögen zugewendet hatte, so mussten nach bisherigem Recht die Abkömmlinge in bestimmten Fällen diese Zuwendungen untereinander ausgleichen. Damit sollte im Erbfall eine

gerechte Teilhabe am Vermögen des Erblassers erreicht werden. Nach bisherigem Recht hat ein Abkömmling auch dann einen Ausgleichsanspruch, wenn er durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers während längerer Zeit oder durch erhebliche Geldleistungen oder auf sonstige Weise dazu beigetragen hat, dass das Vermögen des Erblassers erhalten oder vermehrt wurde.

Diese Regelung sollte bislang auch für einen Abkömmling gelten, der **unter Verzicht auf berufliches Einkommen** dem Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat. In diesem Fall mussten sich die anderen Kinder den Wert der Pflegeleistungen im Rahmen einer Ausgleichung zurechnen lassen und erhielten somit weniger aus dem Nachlass.

Das Reformgesetz hat für den Fall der Pflege des Erblassers durch einen Abkömmling die Hürden für einen Ausgleichsanspruch erleichtert. **Zukünftig ist nicht mehr erforderlich**, dass der Abkömmling während der Erbringung von Pflegeleistungen für den Erblasser **auf berufliches Einkommen verzichtet** hat. Es wird also nur noch auf die Pflege als solche abgestellt.

Sonstiges

Kurz vor Verabschiedung des Reformgesetzes hat der Gesetzgeber von einigen geplanten Änderungen wieder Abstand genommen. Dies betrifft vor allem die Möglichkeit des Erblassers, **erst nach Vollzug** einer Schenkung ihre Ausgleichung unter mehreren Kindern im Erbfall anzuordnen.

Nach geltendem Recht muss der Erblasser bereits **im Zeitpunkt einer Schenkung** anordnen, ob sich der Beschenkte diese Schenkung nach dem Tod des Schenkers im Rahmen der Ausgleichung zwischen mehreren Kindern zurechnen lassen muss. Während Ausstattungsleistungen der Eltern bei Eheschließung des Kindes, Zuschüsse zu den Einkünften des Kindes sowie Geldzuwendungen für die Berufsausbildung stets (bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen) einer Ausgleichungspflicht unterliegen, gilt das für **alle anderen Zuwendungen** – d. h. alle sonstigen Schenkungen – nur dann, wenn der Schenker **bereits im Zeitpunkt** der Schenkung diese Ausgleichung **angeordnet hat**.

Der Gesetzgeber hatte daher im Entwurf des Reformgesetzes vorgesehen, dass der Erblasser auch später durch testamentarische Verfügung die Pflicht zur Ausgleichung der Schenkung anordnen darf. Eine solche Regelung sollte **auch für die Anrech-**

nung von Schenkungen im **Pflichtteilsrecht** gelten, so dass der Erblasser im Testament für einen enterbten Pflichtteilsberechtigten auch nachträglich eine entsprechende Anrechnung einer Schenkung auf den Pflichtteilsanspruch hätte anordnen dürfen.

Der Gesetzgeber hat jedoch kurzfristig auf diese Regeln verzichtet.

Vorsicht: Wie bisher sollte also **jeder Schenker bereits bei einer Schenkung** überlegen, ob er für den Beschenkten eine Ausgleichung im Erbfall oder im Falle der Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs wünscht. Ist eine solche Anordnung im Schenkungsvertrag unterblieben oder möchte der Erblasser später dies korrigieren, so muss er im Testament wie bisher auf eine der üblichen Ersatzkonstruktionen zurückgreifen. Eine andere Möglichkeit ist es, wenn der Erblasser im Schenkungsvertrag auf jeden Fall die Pflicht zur Ausgleichung oder Anrechnung auf den Pflichtteil anordnet. Später kann er entscheiden, ob er von dieser Ausgleichungspflicht wieder Abstand nimmt.

III. Änderungen der Verjährungsbestimmungen

In Deutschland verjähren seit 2002 Ansprüche **in aller Regel nach drei Jahren**. Für das Familien- und Erbrecht galt **bislang** jedoch in aller Regel eine **30-jährige Verjährungsfrist**. Der Gesetzgeber wollte den Streit, wann nun ein erbrechtlicher Anspruch vorliegt oder nicht und ob jeder Anspruch, der im Erbrecht geregelt ist, auch immer ein erbrechtlicher Anspruch im Sinne der langen Verjährung ist, vermeiden.

Nach der **neuen Regelung** verjähren nur noch der erbrechtliche Herausgabeanspruch gegen einen Dritten, der sich fälschlicherweise als Erbe ausgibt, der Herausgabeanspruch gegen einen Vorerben sowie der Anspruch auf Herausgabe eines falschen Erbscheines nach 30 Jahren.

Alle übrigen erbrechtlichen Ansprüche verjähren zukünftig nach drei Jahren. Diese dreijährige Verjährung beginnt jedoch regelmäßig nur zu laufen, wenn der Anspruchsinhaber Kenntnis vom Erbfall oder vom Testament oder einem Erbvertrag hat. Fehlt es an einer solchen Kenntnis, verjähren die Ansprüche spätestens nach Ablauf von 30 Jahren, gerechnet ab der Entstehung des Anspruchs.

IV. Inkrafttreten der Änderungen

Das Reformgesetz tritt am **1. Januar 2010** in Kraft. Die neuen Verjährungsregeln sind auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden.

Wenn die Verjährung von Ansprüchen nach der alten Gesetzeslage früher als die neuen Verjährungsregeln eintritt, bleibt es bei Geltung der alten Regelung

Im Übrigen gelten für sämtliche Erbfälle vor dem 1. Januar 2010 die alten Regelungen, während für Erb-

fälle ab dem 1. Januar 2010 das neue Recht gilt. Verstirbt der Erblasser z. B. am 2. Januar 2010, so gilt für die fiktive Hinzurechnung einer Schenkung in den letzten 10 Jahren vor dem Todesfall das neue Abschmelzmodell. Verstirbt der Erblasser hingegen am 31. Dezember 2009, verbleibt es bei der bisherigen Regelung einer vollständigen Hinzurechnung der Schenkung, gleichgültig, ob diese 1 Jahr oder 9 Jahre vor dem Tod ausgeführt wurde.

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:

Dr. Stephan Scherer*
+49.621.4257.214
stephan.scherer@sza.de

Dr. Martin Feick
+49.621.4257.221
martin.feick@sza.de

Mark Pawlytta
+49.621.4257.237
mark.pawlytta@sza.de

Leopold Thon
+49.621.4257.221
leopold.thon@sza.de

* zusätzlich Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht

SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ RECHTSANWALTS AG

D-68165 Mannheim, Otto-Beck-Straße 11
D-68027 Mannheim, Postfach 10 27 50
Telefon: + 49 (0) 621 4257 0
Telefax: + 49 (0) 621 4257 280
info@sza.de
www.sza.de

D-60329 Frankfurt am Main,
Taunusanlage 1
Telefon: + 49 (0) 69 9769601 0
Telefax: + 49 (0) 69 9769601 102
info@sza.de
www.sza.de